

## Mobilitätsbon-Initiative, c/o umverkehr, Postfach, 8036 Zürich

**Eidgenössische Volksinitiative «Für einen starken öffentlichen Verkehr und faire Flugpreise (Mobilitätsbon-Initiative)»** (im Bundesblatt veröffentlicht am 28. April 2026).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 87c Luftverkehrsabgabe

<sup>1</sup> Der Bund erhebt zur Verminderung von Treibhausgasemissionen eine Abgabe auf dem Luftverkehr; sie erfasst den Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) sowie die allgemeine Luftfahrt einschliesslich Privat- und Geschäftsflugzeuge (Abgabe allgemeine Luftfahrt). Der Bund kann insbesondere aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit Ausnahmen von der Abgabe allgemeine Luftfahrt vorsehen.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird so bemessen, dass sie verursachergerecht ist und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leistet. Die Höhe der Abgabe wird regelmässig überprüft und, falls erforderlich, angepasst.

<sup>3</sup> Der Reinertrag der Luftverkehrsabgabe wird zu mindestens Zweidritteln gleichmässig an die Bevölkerung verteilt, namentlich in Form von übertragbaren Mobilitätsgutschriften zur Verwendung im nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr auf Schiene und Strasse. Der restliche Betrag wird zur weiteren Verminderung von Treibhausgasemissionen des Verkehrs und namentlich zur Förderung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene verwendet.

### Art. 197 Ziff. 17<sup>2</sup>

#### 17. Übergangsbestimmung zu Art. 87c (Luftverkehrsabgabe)

<sup>1</sup> Der Bundesrat erhebt die Luftverkehrsabgabe spätestens drei Jahre nach Annahme von Artikel 87c durch Volk und Stände und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die Anfangshöhe der Abgabe beträgt pro Flugticket im Linien- und Charterverkehr (Flugticketabgabe) mindestens 30 Franken sowie pro abgehenden Flug in der allgemeinen Luftfahrt (Abgabe allgemeine Luftfahrt) mindestens 500 Franken.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

**! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht, wird nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. !**

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

**Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:**

Antonlioli Mantegazzini Barbara, Via G. e F. Ciani 3, 6900 Lugano; Bertschy Kathrin, Länggassstrasse 10, 3012 Bern; Brenzikofer Florence, Mattenweg 183B, 4494 Oltingen; Bühler Lukas, Hohlstrasse 86b, 8004 Zürich; Buschbeck Mathias, Chemin du Croissant 6, 1219 Châtelaire; Candan Hasan, Unterlachenstrasse 25, 6005 Luzern; Cattani Manuela, Rue Philippe-Plantamour 33, 1201 Genève; Clivaz Christophe, Avenue de Pratifiori 13, 1950 Sion; Docourt Martine, Rue du Rocher 35, 2000 Neuchâtel; Erni Magdalena, Goldwilstrasse 41, 3600 Thun; Filipovic Jelena, Fellerstrasse 30, 3027 Bern; Jost Marc, Hohmadstrasse 29, 3600 Thun; Klopfenstein Broggini Delphine, Chemin Ravoux 3, 1290 Versoix; Mahrer Anne, Rue de Frémis 61, 1241 Puplinge; Python Valentine, Chemin de la Crausaz 60, 1814 La Tour-de-Peilz; Rädler David, Chemin du Mont-Tendre 16, 1007 Lausanne; Ryser Franziska, Schneebergstrasse 2, 9000 St. Gallen; Seiler Graf Priska, Hårdlenstrasse 124, 8302 Kloten; Siegrist Nicola, Limmattalstrasse 149, 8049 Zürich; Valsangiacomo Nara, Via al Guasto 1, 6877 Coldrerio; Waser Dominik, Hirzelstrasse 12, 8004 Zürich; Wild Loa, Im Mätteli 8, 6460 Altdorf; Wismer-Felder Priska, Stierenberg 1, 6221 Rickenbach; Wuarin Marc, Chemin du Pré-du-Couvent 3F, 1224 Chêne-Bougeries; Wüstenhagen Rolf, Weiherweidstrasse 11, 9000 St. Gallen; Yemane Samson, Chemin des Diablerets 16, 1012 Lausanne; Zürcher Tonja, Wiesendamm 10B, 4057 Basel

Ablauf der Sammelfrist: 28. Oktober 2027.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Amtliche

Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Amtsstempel

--

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 28. Oktober 2027 senden an:

**Mobilitätsbon-Initiative, c/o umverkehr, Postfach, 8036 Zürich.**

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.